

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 15 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.</p> <p>(2) Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.</p> <p>(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.</p> <p>(4) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.</p> <p>(5) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.</p> <p>(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 sind nicht übertragbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.</p> <p>(2) Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.</p> <p>(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.</p> <p>(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.</p> <p>(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.</p> <p>(6) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.</p>

	(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 6 sind nicht übertragbar.
Abs. 3 gab es bisher nicht	<p style="text-align: center;">§ 17 Unterrichtung der Einwohner</p> <p>(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Rechtsstellung und Aufgaben</p> <p>(3) Ein Viertel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, daß der Landrat den Kreistag unterrichtet und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Rechtsstellung und Aufgaben</p> <p>(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Amtszeit</p> <p>(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Amtszeit</p> <p>(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regel-</p>

<p>mäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Kreistags unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter.</p>	<p>mäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Kreistags unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Rechtsstellung der Kreisräte</p> <p>(5) Auf Kreisräte, die als Vertreter des Landkreises in Organen eines wirtschaftlichen Unternehmens (§ 48 dieses Gesetzes und § 105 der Gemeindeordnung) Vergütungen erhalten, finden die für den Landrat geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Rechtsstellung der Kreisräte</p> <p>(5) Auf Kreisräte, die als Vertreter des Landkreises in Organen eines Unternehmens (§ 48 dieses Gesetzes und § 104 der Gemeindeordnung) Vergütungen erhalten, finden die für den Landrat geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 26 a gab es bisher nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 a Fraktionen</p> <p>(1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere</p>

	<p>Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl</p>

<p>oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p>	<p>oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 27 und 29 bis 33 entsprechend. Die beschließenden Ausschüsse sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie sollen jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. In Notfällen können sie ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Sitzungen, die der Vorberatung nach Absatz 4 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Im Falle der Vorberatung nach Absatz 4 hat der Landrat Stimmrecht. Ist ein beschließender Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 27 und 29 bis 33 entsprechend. Die beschließenden Ausschüsse sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie sollen jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. In Notfällen können sie ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden. Im Falle der Vorberatung nach Absatz 4 hat der Landrat Stimmrecht. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung.</p>
<p>§ 36a gab es bisher nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 a Veröffentlichung von Informationen</p>

- (1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.**
- (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugewandt sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.**
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.**
- (4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.**
- (5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.**

	<p>(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser</p> <p>(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser</p> <p>(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Kreistag bestimmt den Wahltag. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalgesetzes gilt entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt oder durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinende Zeitung durchgeführt werden. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im einzelnen durch Satzung zu bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt des Landkreises,2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder3. durch Bereitstellung im Internet. <p>Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen.</p> <p>(2) Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1 Satz 2) die Internetadresse des Landkreises anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts oder der kreisangehörigen Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag</p>
--	--

anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Kreisrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.

- (3) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Über den Vollzug der Bekanntmachung von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten des Landkreises zu bringen.
- (4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landkreises zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,
 2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
 3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

(5) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den **Absätzen 1 bis 4** vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in einer geeigneten Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den **Absätzen 1 bis 4** vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Satzung beschlossen, die am 24. Juli 2014 geändert wurde:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80 €
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.
- (2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner (ohne die Kreisräte), erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
- (3) Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal

75 Euro
150 Euro

- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von 120 Euro und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von 200 Euro
- (5) Freiberufler/Selbständige, die Verdienstaussfall, und Kreisräte, die die Notwendigkeit einer Aufsicht/Pflegekraft (Kind bis 12 Jahre) glaubhaft machen können, erhalten die 1 ½-fache Entschädigung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen folgende Satzung beschlossen, die am **14. April 2016** geändert wurde:

§ 1

Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus
 - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80 €
 - b) einem Sitzungsgeld in Höhe der in Abs. 3 enthaltenen Sätze.Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen **und Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern** einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.
- (2) Die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner (ohne die Kreisräte), erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
- (3) Die Entschädigung beträgt je Sitzung und je Sitz
bei mehreren Sitzungen am Tag maximal

75 Euro
150 Euro

- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von 120 Euro und bei Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von 200 Euro
- (5) Freiberufler/Selbständige, die Verdienstaussfall, und Kreisräte, die **Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen** glaubhaft machen können, erhalten die 1 ½-fache Entschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich	600 Euro
die Stellvertreter monatlich	300 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

Die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Landkreises können nach dem Reisekostenrecht pauschaliert werden.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	100 Euro
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	20 Euro
--	---------

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für

den Kreisbrandmeister monatlich	600 Euro
die Stellvertreter monatlich	300 Euro
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

Die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Landkreises können nach dem Reisekostenrecht pauschaliert werden.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen

Die Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

für Fraktionen ab 11 Mitgliedern in Höhe von	100 Euro
für Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern in Höhe von	50 Euro

Parteien/Wählervereinigungen unter 3 Mitgliedern erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	20 Euro
--	---------

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein einfacher Nachweis zu führen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **1. Mai 2016** in Kraft.

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung hat der vorläufige Kreistag des Landkreises Esslingen am 25. Oktober 1972 folgende Satzung beschlossen, die am 17. Dezember 1998 geändert wurde:</p>	<p>Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Einrücken in</p> <p>Eßlinger Zeitung Nürtinger Zeitung Teckbote und im gemeinsamen Lokalmagazin ("Filder-Zeitung") der Stuttgarter Nachrichten und Stuttgarter Zeitung</p> <p>(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Einrücken in</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eßlinger Zeitung ▪ Nürtinger Zeitung ▪ Teckbote und ▪ im gemeinsamen Lokalmagazin ("Filder-Zeitung") der Stuttgarter Nachrichten und Stuttgarter Zeitung <p>oder auf der Internetseite des Landkreises (www.landkreis-esslingen.de)</p> <p>(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht.</p> <p>(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Sprechzeiten im Landratsamt im Raum 606, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen, kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch zugesandt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzungen der bisherigen Landkreise Esslingen vom 19. März 1970 und Nürtingen vom 15. Dezember 1969 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 28.10.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Die seitherigen Satzungen werden aufgehoben.</p>

Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

alte Fassung	neue Fassung
<p>Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 16. Dezember 1976 folgende</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>erlassen:</p>	<p>Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 folgende Änderung der</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p> <p>(2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung in den Ausschüssen mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig im redaktionellen Teil der Tageszeitungen bekanntzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einberufung der Sitzungen</p> <p>(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</p> <p>(2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung in den Ausschüssen mitgeteilt werden.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden neben der amtlichen Bekanntmachung rechtzeitig im redaktionellen Teil der Tageszeitungen bekanntgegeben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Änderung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekanntgemacht werden können oder die Behandlung zur Abwendung einer Eilentscheidung erforderlich ist.</p> <p>Auch ist er berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 Landkreisordnung auf Antrag eines Viertels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.</p> <p>(2) Im Übrigen beschließt der Kreistag über Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Änderung der Tagesordnung</p> <p>(1) Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern. Bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekanntgemacht werden können oder die Behandlung zur Abwendung einer Eilentscheidung erforderlich ist.</p> <p>Auch ist er berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 Landkreisordnung auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.</p> <p>(2) Im Übrigen beschließt der Kreistag über Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 25. Oktober 1972 außer Kraft gesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01.01.1977 außer Kraft gesetzt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Hauptsatzung</p> <p>Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 24. Juli 2014 die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am 23. Juli 2009 geändert wurde:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Organe des Landkreises</p> <p>Organe des Landkreises Esslingen sind der Kreistag und der Landrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Kreistages</p> <p>Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Kreistages</p> <p>(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nicht nach dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Landrats, 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags, 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze, 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete, 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen, 	<p>Hauptsatzung</p> <p>Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am 24. Juli 2014 geändert wurde:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Organe des Landkreises</p> <p>Organe des Landkreises Esslingen sind der Kreistag und der Landrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Kreistages</p> <p>Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Kreistages</p> <p>(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nicht nach dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.</p> <p>(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Landrats, 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags, 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze, 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete, 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen, 	

<p>6. die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreis-sparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Absatz 1 Gemeindeordnung, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,</p> <p>7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,</p> <p>8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,</p> <p>9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis,</p> <p>10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,</p> <p>11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,</p> <p>12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Ange-stellten im Einvernehmen mit dem Landrat (Leitende Beamte und Angestellte sind die Dezernatsleiter des Landratsamtes und die Geschäftsführer der Eigenbetriebe),</p> <p>13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,</p> <p>14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,</p> <p>15. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises,</p> <p>16. der Erlass von Satzungen des Landkreises und der Geschäftsordnung des Kreistages,</p> <p>17. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,</p>	<p>6. die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreis-sparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Absatz 1 Gemeindeordnung, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,</p> <p>7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,</p> <p>8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise,</p> <p>9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis,</p> <p>10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,</p> <p>11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,</p> <p>12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Ange-stellten im Einvernehmen mit dem Landrat (Leitende Beamte und Angestellte sind die Dezernatsleiter des Landratsamtes und die Geschäftsführer der Eigenbetriebe),</p> <p>13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,</p> <p>14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,</p> <p>15. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises,</p> <p>16. der Erlass von Satzungen des Landkreises und der Geschäftsordnung des Kreistages,</p> <p>17. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,</p>	
--	--	--

<p>18. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,</p> <p>19. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an und der Verkauf von solchen,</p> <p>20. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,</p> <p>21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in den Organen der Kreiskliniken Esslingen gGmbH bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen des Gesellschaftervertrags - Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung - Verschmelzung oder Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft einschließlich der Bestellung und Abberufung der Liquidatoren; - Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; - Kündigung der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg; - Eröffnung und Schließung von Abteilungen und Standorten; - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses; - Entlastung des Aufsichtsrates; - Festlegung des Auslagensatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates; - Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrats; <p>22. Erlass von Anlagenrichtlinien,</p> <p>23. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährver-</p>	<p>18. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,</p> <p>19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,</p> <p>20. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,</p> <p>21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in den Organen der Kreiskliniken Esslingen gGmbH bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen des Gesellschaftsvertrags - Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung - Verschmelzung oder Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft einschließlich der Bestellung und Abberufung der Liquidatoren; - Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist; - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; - Kündigung der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg; - Eröffnung und Schließung von Abteilungen und Standorten; - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses; - Entlastung des Aufsichtsrates; - Festlegung des Auslagensatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates; - Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrats; <p>22. Erlass von Anlagenrichtlinien,</p> <p>23. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährver-</p>	<p><i>redaktionell</i></p> <p><i>redaktionell</i></p> <p>Redaktionelle Änderung. <i>Streichen, da Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung immer eine Änderung des Gesellschaftsvertrags auslösen. -> Die Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags obliegt dem Kreistag.</i></p> <p><i>„Abteilungen“ gestrichen, da hierüber der Aufsichtsrat vorberät und die Gesellschafterversammlung entscheidet</i></p>
---	--	---

<p>trügen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,</p> <p>25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarifen), ausgenommen die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichtenneck</p> <p>26. der Verzicht auf die Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>27. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,</p> <p>28. die Übertragung von Aufgaben auf das Revisionsamt,</p> <p>29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,</p> <p>30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Absatz 2 Landkreisordnung soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,</p> <p>31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen der Ablehnung oder der Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Absatz 3 Landkreisordnung),</p> <p>32. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Absatz 3 Landkreisordnung),</p> <p>33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Absatz 4 und § 31 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Landkreisordnung) und</p> <p>34. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.</p>	<p>trügen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses</p> <p>25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarifen), ausgenommen die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichtenneck</p> <p>26. der Verzicht auf die Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,</p> <p>27. der Beitritt zu Zweckverbänden, selbständigen Kommunalanstalten und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,</p> <p>28. die Übertragung von Aufgaben auf das Revisionsamt,</p> <p>29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,</p> <p>30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Absatz 2 Landkreisordnung soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,</p> <p>31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen der Ablehnung oder der Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Absatz 3 Landkreisordnung),</p> <p>32. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Absatz 3 Landkreisordnung),</p> <p>33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Absatz 4 und § 31 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Landkreisordnung) und</p>	<p><i>redaktionell</i></p> <p><i>redaktionell/neue Rechtsform</i></p>
---	---	---

(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 9 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss
- e) der Jugendhilfeausschuss *)

*) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss 21 Kreisräte
- b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt 21 Kreisräte
- c) dem Sozialausschuss 21 Kreisräte
- d) dem Kultur- und Schulausschuss 21 Kreisräte

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter ge-

34. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.

(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 9 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss
- e) der Jugendhilfeausschuss *)

*) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss 21 Kreisräte
- b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt 21 Kreisräte
- c) dem Sozialausschuss 21 Kreisräte
- d) dem Kultur- und Schulausschuss 21 Kreisräte

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

wählt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wähler-vereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (35 Absatz 3 Landkreisordnung).

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
 - b) Personalangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
 - c) Finanzen einschließlich Geldanlagen (ohne Eigenbetriebe)
 - d) örtliche Prüfung
 - e) Schülerbeförderung
 - f) Öffentlicher Personennah- und Schienenverkehr
 - g) Erlass von Polizeiverordnungen
 - h) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (ohne Eigenbetriebe)
 - i) Beteiligungen an juristischen Personen
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Raumordnungs- und Planungsverfahren
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Tourismus / Naherholung / Biosphärengebiet
 - d) Umweltschutz / Naturschutz und Landschaftspflege
 - e) Abfallwirtschaft
 - f) Kreisstraßen (einschl. Baumaßnahmen und Liegenschaften)
 - g) Feuerwehr/Rettungsdienst
 - h) Emissionsminderung und Energiebericht (ohne Eigenbetriebe)
 - i) Tierkörperbeseitigung/Schlachtier- und Fleischbeschau

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter gewählt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wähler-vereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (35 Absatz 3 Landkreisordnung).

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
 - b) Personalangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
 - c) Finanzen einschließlich Geldanlagen (ohne Eigenbetriebe)
 - d) örtliche Prüfung
 - e) Schülerbeförderung
 - f) Öffentlicher Personennah- und Schienenverkehr
 - g) Erlass von Polizeiverordnungen
 - h) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (ohne Eigenbetriebe)
 - i) Beteiligungen an juristischen Personen
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Raumordnungs- und Planungsverfahren
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Tourismus / Naherholung / Biosphärengebiet
 - d) Umweltschutz / Naturschutz und Landschaftspflege
 - e) Abfallwirtschaft
 - f) Kreisstraßen (einschl. Baumaßnahmen und Liegenschaften)
 - g) Feuerwehr/Rettungsdienst
 - h) Emissionsminderung und Energiebericht (ohne Eigenbetriebe)

<p>j) Liegenschaften und Baumaßnahmen soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist (ohne Eigenbetriebe)</p> <p>Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen" und in dieser Eigenschaft für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig.</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Fragen der sozialen Sicherung b) Altenhilfe c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung d) Kriegsofferfürsorge</p> <p>(4) Der Kultur- und Schulausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Schulen, Schullandheim, Archivpflege und Freilichtmuseum (bei Baumaßnahmen Konzeption, Raumprogramm, Grunderwerb bis einschl. Baufreigabe) b) Volksbildung c) Kulturpflege einschl. Denkmalschutz und Kunstförderung d) Sport e) Die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichtenneck</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung des Jugendamts übertragenen Aufgaben wahr.</p>	<p>triebe)</p> <p>i) Tierkörperbeseitigung/Schlacht- und Fleischbeschau j) Liegenschaften und Baumaßnahmen soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist (ohne Eigenbetriebe)</p> <p>Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen" und in dieser Eigenschaft für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig.</p> <p>(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Fragen der sozialen Sicherung b) Altenhilfe c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung d) Kriegsofferfürsorge</p> <p>(4) Der Kultur- und Schulausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Schulen, Schullandheim, Archivpflege und Freilichtmuseum (bei Baumaßnahmen Konzeption, Raumprogramm, Grunderwerb bis einschl. Baufreigabe) b) Volksbildung c) Kulturpflege einschl. Denkmalschutz und Kunstförderung d) Sport e) Die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichtenneck</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung des Jugendamts übertragenen Aufgaben wahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und innerhalb der in § 9 festgelegten Wertgrenzen selbständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Zuständigkeiten gegeben sind.</p> <p>(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in der Regel in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Sie müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreistages es verlangt. Dies gilt nicht, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und innerhalb der in § 9 festgelegten Wertgrenzen selbständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Zuständigkeiten gegeben sind.</p> <p>(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in der Regel in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Sie müssen den beschließenden Aus-</p>	

der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung beschlussunfähig ist.

- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung, so entscheidet der Kreistag an seiner Stelle bzw. ohne Vorberatung.
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 7

Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Absatz 1 der Landkreisordnung wird zur Beratung des Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags ein Ältestenrat gebildet.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Weisungsaufgaben, soweit

schüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreistages es verlangt. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung beschlussunfähig ist.

- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung, so entscheidet der Kreistag an seiner Stelle bzw. ohne Vorberatung.
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 7

Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Absatz 1 der Landkreisordnung wird zur Beratung des Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags ein Ältestenrat gebildet.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Einzelne Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und des Landrats

- (1) Zur dauernden Erledigung werden beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs und dem Landrat die folgenden Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits Kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für die Eigenbetriebe die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsatzung.
1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall
 - a) bis 500.000 € - Landrat -
 - b) bis 2.000.000 € - Ausschuss -
 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall
 - a) unbegrenzt für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand - Landrat -
 - b) sonst bis zu 500.000 € - Landrat -
(bei Bauvorhaben auch für Nachträge)
 - c) im Übrigen - Ausschuss -

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
 3. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung
 - a) bis 50.000 € oder bis zu 10 % des Planansatzes bzw. vergleichbarer Ansätze - Landrat -

laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Einzelne Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und des Landrats

- (1) Zur dauernden Erledigung werden beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs und dem Landrat die folgenden Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits Kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für die Eigenbetriebe die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsatzung.
1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall
 - a) bis 500.000 € - Landrat -
 - b) bis 2.000.000 € - Ausschuss -
 2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall
 - a) unbegrenzt **bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen** - Landrat -
 - b) sonst bis zu 500.000 € - Landrat -
(bei Bauvorhaben auch für Nachträge)
 - c) im Übrigen - Ausschuss -

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
 3. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 84 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung

sprachlich, NKHR

sprachlich, NKHR

<p>7. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall</p> <p>a) bis 150.000 € Wert - Landrat -</p> <p>b) bis 600.000 € Wert - Ausschuss -</p> <p>8. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall</p> <p>a) bis 100.000 € Wert - Landrat -</p> <p>b) im Übrigen - Ausschuss -</p> <p>9. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung</p> <p>a) von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 100.000 € - Landrat -</p> <p>b) von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 100.000 € - Landrat -</p> <p>c) in den übrigen Fällen der Buchstaben a) und b) - Ausschuss -</p> <p>10. Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen</p> <p>a) bis 200.000 € Landrat -</p> <p>b) bis 1.000.000 € Ausschuss -</p> <p>11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen</p> <p>a) bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von 1.000 € - Landrat -</p> <p>b) Beitragserhöhungen - Landrat -</p> <p>c) im Übrigen - Ausschuss -</p>	<p>bb) sonstige Geldanlagen (langfristig) bis 5 Mio. € im Einzelfall - Landrat -</p> <p>bis 10 Mio. € im Einzelfall - Ausschuss -</p> <p>7. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall</p> <p>a) bis 150.000 € Wert - Landrat -</p> <p>b) bis 600.000 € Wert - Ausschuss -</p> <p>8. Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Einzelfall</p> <p>a) bis 100.000 € Wert - Landrat -</p> <p>b) im Übrigen - Ausschuss -</p> <p>9. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen (ohne Nebenkosten) und von Leasingverträgen mit einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingzahlung</p> <p>a) bis 300.000 € im Einzelfall - Landrat -</p> <p>b) über 300.000 € im Einzelfall - Ausschuss -</p> <p>10. Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen</p> <p>a) bis 200.000 € Landrat -</p> <p>b) bis 1.000.000 € Ausschuss -</p> <p>11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen</p> <p>a) bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von 5.000 € - Landrat -</p> <p>b) Beitragserhöhungen - Landrat -</p> <p>c) im Übrigen - Ausschuss -</p>	<p><i>redaktionell</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>9a) - 9c) alt wird gestrichen</i></p> <p><i>Anpassung</i></p>
--	---	---

<p>12. Die Erteilung von Weisungen - soweit ein Weisungsrecht gegeben ist - an die Vertreter des Landkreises in Organen juristischer Personen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	<p>12. Die Erteilung von Weisungen - soweit ein Weisungsrecht gegeben ist - an die Vertreter des Landkreises in Organen juristischer Personen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	
<p>13. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln veranschlagten Freiwilligkeitsleistungen und Darlehen</p> <p>a) bis zu 10.000 €</p> <p>b) im Übrigen</p> <p style="text-align: right;">- Landrat - - Ausschuss -</p>	<p>13. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln veranschlagten Freiwilligkeitsleistungen und Darlehen</p> <p>a) bis zu 10.000 €</p> <p>b) im Übrigen</p> <p style="text-align: right;">- Landrat - - Ausschuss -</p>	
<p>14. a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, sofern nicht der Kreistag oder Ausschüsse selbst entscheiden</p> <p style="text-align: right;">- Landrat -</p>	<p>14. a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, sofern nicht der Kreistag oder Ausschüsse selbst entscheiden</p> <p style="text-align: right;">- Landrat -</p>	
<p>b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnliches sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt</p> <p style="text-align: right;">- Landrat -</p>	<p>b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnliches sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt</p> <p style="text-align: right;">- Landrat -</p>	
<p>15. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und der Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und den Polizeiverordnungen festgelegt sind</p> <p style="text-align: right;">- Landrat -</p>	<p>15. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und der Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und den Polizeiverordnungen festgelegt sind</p> <p style="text-align: right;">- Landrat -</p>	
<p>16. Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	<p>16. Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	
<p>17. Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	<p>17. Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	
<p>18. a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	<p>18. a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung</p> <p style="text-align: right;">- Ausschuss -</p>	

<p>b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung - Ausschuss -</p> <p>19. a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Amtsleitung, sowie von Ehrenbeamten (für Leitende Beamte oder Angestellte gilt § 3 Abs. 2 Ziff. 12) - Ausschuss -</p> <p>b) Ernennung, Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung - Landrat -</p> <p>c) Sonstige Personalentscheidungen bei allen Beamten und Arbeitnehmern - Landrat -</p> <p>d) Wahl der Naturschutzbeauftragten - Ausschuss -</p> <p>e) Entscheidung in Beteiligungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz - Ausschuss -</p> <p>20. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (Einzel-Zuwendungen bis 100 € pauschal in Listenform) - Ausschuss -</p> <p>(2) Der Landrat kann die ihm übertragenen Befugnisse weiter übertragen.</p> <p>(3) Die Zuständigkeitsregelungen dieser Hauptsatzung gelten auch für die Eigenbetriebe, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in den jeweiligen Betriebssatzungen anderweitige Regelungen getroffen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 3. August 2014 in Kraft.</p>	<p>b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung - Ausschuss -</p> <p>19. a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Amtsleitung, sowie von Ehrenbeamten (für Leitende Beamte oder Angestellte gilt § 3 Abs. 2 Ziff. 12) - Ausschuss -</p> <p>b) Ernennung, Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung - Landrat -</p> <p>c) Sonstige Personalentscheidungen bei allen Beamten und Arbeitnehmern - Landrat -</p> <p>d) Wahl der Naturschutzbeauftragten - Ausschuss -</p> <p>e) Entscheidung in Beteiligungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz - Ausschuss -</p> <p>20. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (Einzel-Zuwendungen bis 100 € pauschal in Listenform) - Ausschuss -</p> <p>(2) Der Landrat kann die ihm übertragenen Befugnisse weiter übertragen.</p> <p>(3) Die Zuständigkeitsregelungen dieser Hauptsatzung gelten auch für die Eigenbetriebe, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in den jeweiligen Betriebssatzungen anderweitige Regelungen getroffen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.</p>	
--	---	--

11.04.2016

Antrag der SPD-Fraktion zu TOP 6:

Wir beantragen,

die in der Sitzungsvorlage 29a/2016 unter 4. – Änderung der Hauptsatzung (Anlage 6) – in § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) und Nr. 4 b) vorgesehenen Erhöhungen der Wertgrenzen von 50.000 € auf 100.000 €

abzulehnen.

Begründung:

Bei der Heraufsetzung der angesprochenen Wertgrenzen geht es um die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Ehrenamt und Verwaltung: der Bereich, in dem die Verwaltung ohne Mitwirkung des VFA nach Belieben agieren kann, wird von 50.000 auf 100.000 € verdoppelt. Das ist sicherlich nicht inflationsbedingt begründet, sondern tangiert nach unserem Dafürhalten unser Selbstverständnis.

Im Einzelnen:

Der erste Punkt betrifft überplanmäßige Anforderungen und Auszahlungen. Im Haushaltsplan, den der Kreistag beschließt, legen wir die zur Verfügung stehenden Mittel für die Zukunft fest. Unvorhergesehene Abweichungen aufgrund veränderter Umstände können im laufenden Haushaltsjahr erforderlich werden, da sie aber immer unsere Haushaltshoheit betreffen, bedürfen sie grundsätzlich der Zustimmung des VFA – vielleicht sind sie ja gar nicht erforderlich. Nun sind wir natürlich bereit, geringfügige Abweichungen der Verwaltung zu überlassen und waren dies auch in der Vergangenheit, bei der Verdopplung auf 100.000 € sehen wir die Geringfügigkeit aber nicht mehr als gegeben an. Man halte sich vor Augen, dass der einzelne Haushaltsansatz unter Umständen einen sehr geringen Umfang in der Größenordnung von wenigen Zehntausend Euro haben kann, aber mit der Änderung um bis zu 100.000 € überschritten werden dürfte! Hier müssen die Kreisrätinnen und Kreisräte die Kontrolle behalten!

Der zweite Punkt betrifft den Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen des Landkreises. Dabei geht es um die unmittelbare Aufgabe von Vermögenspositionen des Landkreises. Das sind zwar Vorgänge, die nur selten vorkommen, aber immer kritisch zu betrachten sind. Eine Entlastung des Ehrenamtes ist hier also kein Argument. Vielmehr kann es sich hier um Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung oder mit Mustercharakter handeln, man denke nur an den Fall eines Regressanspruches gegenüber Bediensteten.

Die Erhöhung der Wertgrenzen in den angesprochenen Punkten würde die Balance zwischen Ehrenamt und Verwaltung zu Lasten unseres, des Einflusses der Kreisrätinnen und Kreisräte, verschieben. Wir meinen, wir sollten nicht selbst unsere Rechte beschneiden.